# Ehevertrag Nr. 338: Braunschweig-Lüneburg - Brandenburg-Ansbach

- Datum der Vertragsschließung: 1705-07-23
- Ort der Vertragsschließung: Ansbach

# Bräutigam

• Name: Georg II August., König von Großbritannien und Irland

GND: 118538543
Geburtsjahr: 1683
Sterbejahr: 1760
Dynastie: Wettin

• Konfession: lutherisch

#### **Braut**

• Name: Caroline von Brandenburg-Ansbach

GND: 11887036X
 Geburtsjahr: 1683
 Sterbejahr: 1737

• Dynastie: Hohenzollern (Ansbach)

• Konfession: lutherisch

## Akteure des Bräutigams

• Name: Georg I., König von Großbritannien und Irland

GND: 118538535Dynastie: WettinVerhältnis: Vater

## Akteure der Braut

• Name: Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach

• GND: 102030065

• Dynastie: Hohenzollern (Ansbach)

• Verhältnis: Bruder

# Braunschweig-Lüneburg

#### 1705-07-23

#### Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure; Ehe zu Erhalt und Vermehrung beider Häuser Aufnehmen und Befestigung des Vertrauens

- 1 gegenseitiges Versprechen zur Ehe; Ehe nächstmöglich in Hannover
- 2 Mitgift in Höhe von 12000 Gulden fränkischer Währung wegen der Erbpakte des Hauses und 8000 Gulden fränkischer Währung aus Liebe und Affektion ohne Präjudiz; Ausstattung der Braut geregelt; Erbverzicht der Braut geregelt
- 3 Morgengabe geregelt: 300 Taler jährlich; Auslöse der jährlichen Morgengabe durch einmalige Zahlung von 6000 Taler möglich
- $4-6000\ {\rm Taler}$ jährlich als Handgeld; Hof der Braut geregelt: Zusammensetzung, Bezahlung, Ausstattung, Bestellung von Bediensteten, Gerichtsbarkeit
- 5 Widerlage in Höhe von 25000 Gulden rheinischer Währung; Wittum wird auf 14000 Taler jährlich festgelegt; Ersatz des Leibgedinges, wenn es nicht ausreicht
- 6 Todesfälle; Braut stirbt vor Bräutigam ohne gemeinsame Erben: Ausstattung und Heiratsgut fällt an Ansbach zurück, die Morgengabe und Wittum an Braunschweig; sind gemeinsame Erben am Leben: Heiratsgut und Widerlage fallen an Braunschweig

Stirbt der Bräutigam vor der Braut ohne gemeinsame Erben: Antritt des Wittums, Vererbung der Morgengabe; Wiederverheiratung der Braut geregelt

- 7 Stirbt einer der beiden Heiratspartner nach Vollzug der Ehe, aber vor Erbringung der Leistungen, müssen diese dennoch vollzogen werden
- 8 Stirbt einer der beiden Ehepartner vor Vollzug der Ehe, ist der Vertrag nichtig
- 9 einander per Testament, Codicil oder donationem mortis causa zu beschenken ist frei erlaubt, solange die Hausverträge nicht gebrochen werden
- 10 Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung des Vertrags in zwei Exemplaren; Ort, Datum, Unterschriften, Siegel

#### Erbrechtliche Regelungen

2 - Erbverzicht der Braut geregelt

# Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

10 – Versprechen, sich an das Obenstehende zu halten; Ausfertigung des Vertrags in zwei Exemplaren; Ort, Datum, Unterschriften, Siegel

#### Nachweise

- Archivexemplar: NLA HA Dep. 84 A Nr. 268
- Vertragssprache Archivexemplar: Deutsch

# **Empfohlene Zitation**

Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 338. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/338.html.

```
@misc{Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit,
  title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 338},
  url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/338.html}
}
```